



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

Wahlreglement

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf das Allgemeine Rahmenreglement der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (ARR), das nachstehende Wahlreglement.

Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und der Versicherten zusammen.

Art. 2 Wahlbüro

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Stiftungsrat wird ein Wahlbüro gebildet.
2. Das Wahlbüro besteht aus drei vom Stiftungsrat bestimmten Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.
3. Personen, die für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 3 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

1. Alle beitragspflichtigen Versicherten sind bezüglich der Wahl der Vertreterinnen der Versicherten wahlberechtigt. Jede Versicherte hat eine Stimme.
2. Alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen sind bezüglich der Wahl der Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen wahlberechtigt. Jede Arbeitgeberin hat pro zwanzig Versicherte (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres) eine Stimme. Die Anzahl Stimmen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Art. 4 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

1. Alle natürlichen Personen sind als Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmenden wählbar.



Art. 5 Wahltermin und Kandidatinnenvorschläge

1. Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Trimester der Amtszeit des Stiftungsrates fest. Das Datum der Wahl wird mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

Der Stiftungsrat legt zu Beginn folgendes fest:

- die Anzahl zu wählender Stiftungsratsmitglieder (eine gerade Zahl, im Minimum 4) sowie
- die Anzahl zu wählender Ersatzmitglieder (eine gerade Zahl, im Minimum 2).

Die Sitze der Stiftungsratsmitglieder und der Ersatzmitglieder verteilen sich je hälftig auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen.

3. Der Stiftungsrat schlägt mit Bekanntgabe des Wahltermins schriftlich so viele Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und der Versicherten vor, wie Sitze im Stiftungsrat zu vergeben sind (in der Regel je zwei Vertreter der Arbeitgeberinnen und der Versicherten). Ebenfalls schlägt er entsprechende Ersatzmitglieder vor. Falls pro Kategorie (Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen) mehrere Ersatzmitglieder zu bestimmen sind, schlägt er für die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder eine Reihenfolge im Fall eines Nachrückens fest. Dabei berücksichtigt er soweit möglich eine angemessene Vertretung der verschiedenen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und der verschiedenen Arbeitnehmerinnenkategorien. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen, wie auch die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder, müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.
4. Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatinnenvorschläge gemäss Abs. 3 kann jede wahlberechtigte Versicherte höchstens eine Kandidatin der Versicherten vorschlagen. Hierbei kann es sich um ein vom Stiftungsrat vorgeschlagenes Ersatzmitglied oder um eine neue Kandidatin handeln. Für jede Kandidatin der Versicherten sind zudem mindestens 5 Unterschriften von wahlberechtigten Versicherten erforderlich und die vorgeschlagenen Kandidatinnen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Die Wahlvorschläge müssen an das Wahlbüro eingereicht werden.
5. Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatinnenvorschläge gemäss Abs. 3 kann jede wahlberechtigte Arbeitgeberin mit mehr als hundert Versicherten höchstens zwei, die übrigen wahlberechtigten Arbeitgeberinnen je höchstens eine Kandidatin vorschlagen. Hierbei kann es sich um vom Stiftungsrat vorgeschlagene Ersatzmitglieder oder um neue Kandidatinnen handeln. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Die Wahlvorschläge müssen an das Wahlbüro eingereicht werden.

Art. 6 Stille Wahl

1. Falls keine Kandidatinnenvorschläge gemäss Art. 5 Abs. 4 eingehen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Vertreterinnen der Versicherten (Art. 5 Abs. 3) sowie die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder als in stiller Wahl gewählt.
2. Falls keine Kandidatinnenvorschläge gemäss Art. 5 Abs. 5 eingehen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen (Art. 5 Abs. 3) sowie die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder als in stiller Wahl gewählt.



Art. 7 Ordentliche Wahl

1. Falls ein oder mehrere Kandidatinnen gemäss Art. 5 Abs. 4 und/oder Art. 5 Abs. 5 vorgeschlagen werden, sind ordentliche Arbeitnehmerinnenwahlen und/oder Arbeitgeberinnenwahlen durchzuführen.
2. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin werden den Wahlberechtigten die jeweiligen Kandidatinnenlisten und Wahlzettel zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen höchstens an so viele Kandidatinnen ihrer Kategorie geben wie entsprechende Sitze (inkl. diejenigen der Ersatzmitglieder) zu besetzen sind. Kumulation ist nicht zulässig.
3. Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Gewählt sind als Stiftungsratsmitglieder diejenigen Kandidatinnen, auf die in ihrer Kategorie am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nichtgewählte gelten als Ersatzmitglieder.
4. Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse vor Ende der laufenden Amtsperiode des Stiftungsrates und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des neugewählten Stiftungsrates.

Art. 8 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Januar und dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Tritt eine Vertreterin der Versicherten aus der Vorsorgestiftung aus, so endet ihr Stiftungsratsmandat. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen ein. Ist ein Stiftungsratsmitglied aus dem Stiftungsrat ausgeschieden, nehmen die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Stimmenanteils Einsitz in den Stiftungsrat. Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds derselben Kategorie (Arbeitgeberinnen- bzw. Arbeitnehmerinnenvertreterinnen) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Andernfalls kann der Stiftungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz nach den vorstehenden Bestimmungen wählen.

Art. 9 Änderung des Wahlreglements, Inkrafttreten

1. Die Änderung des Wahlreglements erfolgt durch den Stiftungsrat.
2. Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 15. März 2016 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Wahlreglement vom 19. August 2015.

Zürich, 15. März 2016

Der Stiftungsrat